

Satzung

des Fördervereins der Grund - und Hauptschule Karlsruhe - Daxlanden

§1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grund- und Hauptschule Karlsruhe - Daxlanden" (FGHS). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe -Daxlanden und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Der Verein hat die Aufgabe das Ansehen und die Akzeptanz der GHS zu fördern, Interessen der Schule und deren Schüler über die schulischen Belange hinaus in sachlicher und finanzieller Hinsicht zu fördern und zu unterstützen. Dies kann in Form von Veranstaltungen, Vorträgen und Informationsbeiträgen, sowie finanzieller Förderungen, die über die vom Schulträger zu erfüllenden Verpflichtungen hinaus gehen, erfolgen.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§5

Mitglied kann werden, der die Satzung des FGHS als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.

§6

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Über sie entscheidet der Vorstand.

§7

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen erheblicher Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§9

Der Vorstand regelt seine Tätigkeit selbständig. Er tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Die Einladungen hierzu ergeht vom Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind gesetzliche Vertreter im Sinne von §26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Mitglied des Vorstandes kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden. Der Vorstand kann von einem Vertreter der Schulleitung und einem Vertreter des Lehrerkollegiums als Beisitzer beraten, werden. Die Beisitzer sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.

§10

Nach Schuljahressbeginn ruft der Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Jedes in der Mitgliederversammlung erscheinende Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit eina-

cher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Bericht über die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung. Bericht des Kassiers. Entlastung des Vorstandes. Wahl des gesamten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Schüler und Studenten zahlen 50 % des ordentlichen Jahresbeitrages. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenrevisor für das laufende Jahr. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zuverhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 10.

§12

Über den Verwendungszweck der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand. Im Falle der Auflösung des FGHS wird dessen Vermögen der Stadt Karlsruhe zur Verwendung für außerordentliche schulische Zwecke im Sinne von §2 an der Grund- und Hauptschule Daxlanden zur Verfügung gestellt.

§13

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.04.1997 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des FGHS in Kraft.